



Vereidigung eines neu gewählten Behördenmitglieds (Gemeindevorstandsmitglied)

A) Rechtliche Grundlage

Bezüglich Amtszeit bzw. Handgelübde sind die Vorschriften gemäss Art. 4 und 5 der Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters massgebend.

Die Eidesformel lautet:

Ihr als gewählte(r) werdet schwören zu Gott, alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Worte des Eides:

Ich schwöre es.

An die Stelle des Eides kann in allen Fällen das Handgelübde treten.

Die Formel lautet:

Ihr als gewählte(r) werdet geloben, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollt.

Worte des Gelübdes:

Ich gelobe es.

B) Neugewähltes Behördenmitglied

Das nachstehende, (voraussichtlich) anlässlich der Urnengemeinde-Wahl vom 14. Juni 2026 neugewählte Behördenmitglied ist in Eidespflicht zu nehmen:

1 Mitglied des Gemeindevorstands (ab 1. Juli 2026)

Vorausgesetzt dessen Wahl im ersten Wahlgang vom 14. Juni 2026, soll das gewählte Behördenmitglied seine Tätigkeit raschestmöglich aufnehmen können, weshalb die Vereidigung bereits anlässlich der ordentlichen Gemeinderats-sitzung vom 22. Juni 2026 erfolgen soll.

Klosters, 9. Juni 2026/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Christian Kindschi

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse